

Datum: 28.04.2021

Informationsvorlage

Geschäftsbereich I
Fachgebiet Bürgerbüro/Service/Wahlen

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP
Bürgermeisterberatung	17.05.2021	nicht öffentlich	
Verwaltungsausschuss	02.06.2021	öffentlich	

Inhalt Friedensrichterwahl 2021

Grundlage: Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Beraten und abgestimmt: Zuständige Richterin am Amtsgericht Plauen

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: Fachgebiet Bürgerbüro, Service, Wahlen → Kommunale Statistikstelle

Information:

1. Die Stadt Plauen soll auch weiterhin aus einem Schiedsstellenbezirk bestehen.
2. Gewählt werden ein Friedensrichter und ein Friedensrichter als Stellvertreter.
3. Die Wahl soll am 23. November 2021 durch den Stadtrat der Stadt Plauen erfolgen.

Sachverhalt/ Begründung:

Bildung des Schiedsstellenbezirkes

In der Stadt Plauen leben derzeit 64.335 Einwohner (Stand: 30. Juni 2020; Quelle: StaLa). Aufgrund der in den letzten Jahren beobachteten Entwicklung wird das örtliche Aufkommen an

Schlichtungsverfahren von der amtierenden Friedensrichterin nicht als hoch eingeschätzt, es sind eher rückläufige Tendenzen zu beobachten. Ausnahme sind die Sonstigen, die so genannten „Tür- und Angelfälle“, die gehäuft zu verzeichnen sind, jedoch oft durch eine kurze Verhandlung geschlichtet werden.

Die dargelegten Gründe rechtfertigen die Abweichung vom § 2 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG, wonach der Bezirk einer Schiedsstelle nicht mehr als 50.000 Einwohner umfassen soll. Diese Abweichung wurde schon in den letzten Wahlperioden angewandt.

Zur Beibehaltung der bestehenden Regelung wurde die zuständige Richterin am Amtsgericht Plauen, Frau Martina Schierjott, gehört. Sie hat keine Bedenken erhoben.

Friedensrichterwahl

Die Wahlperiode des Friedensrichters und des Friedensrichters als Stellvertreter endet am 03.02.2022. Aus diesem Grunde wählt der Stadtrat der Stadt Plauen gemäß § 6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG neue Friedensrichter für die Wahlperiode 2022 –2027, vor dem Ende der laufenden Amtszeit. Gewählt werden ein Friedensrichter und ein Friedensrichter als Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters, darf das Amt jedoch nur an Stelle des erstgewählten Friedensrichters in dessen Verhinderung ausüben. Der stellvertretende Friedensrichter nimmt an allen Sitzungen regelmäßig teil und führt Protokoll.

Ein Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, d.h.

- er ist gut beleumdet
- hat einen hinreichenden Bildungsgrad
- hat für die Amtsführung die erforderliche Zeit.

Zum Friedensrichter kann nicht ernannt werden:

- wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- wer die Besorgung fremder Rechtsgeschäfte geschäftsmäßig ausübt und/oder
- wer das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nicht regelmäßig in das Amt berufen werden soll:

- wer bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
- wer nicht im Schiedsstellenbezirk wohnt,
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und/ oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Wahl der Friedensrichter

Friedensrichter werden vom Stadtrat für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt.

Die Amtszeit der Friedensrichter beginnt mit dem Tage ihrer Vereidigung, frühestens jedoch am Tage nach dem Ende des Amtes des Amtsvorgängers.

Die Gemeinde hat durch öffentliche Bekanntmachung die Einwohner zur Bewerbung für das Ehrenamt aufzufordern und die Einwohner über die anstehende Wahl zu informieren.

Auswahl der Bewerber

Vor der Wahl durch den Stadtrat wird die Stadt Plauen den Vorstand des Amtsgerichtes hören. Ihm werden alle eingegangenen Bewerbungen vorgelegt. Ein Gespräch mit der Vertreterin des Amtsgerichtes Plauen wird im II. Halbjahr 2021 stattfinden.

Bewerber, die nicht zum Friedensrichter ernannt werden können, siehe oben, werden dem Stadtrat nicht vorgeschlagen.

Finden sich keine freiwilligen Bewerber, so muss die Stadt Plauen entsprechend fähige Personen auswählen. Zur Übernahme eines Ehrenamtes ist grundsätzlich jeder Bürger verpflichtet (§ 17 SächsGemO).

Nach der Wahl ist dem Vorstand des Amtsgerichtes eine Niederschrift über diese sowie alle Unterlagen über das gesamte Verfahren und der gewählten Person zu übergeben.

Der Vorstand des Amtsgerichtes prüft abschließend gemäß § 7 SächsSchiedsGütStG,

- ob die gewählten Personen die o.g. Eigenschaften besitzt, d.h. gegen diese keine Ausschlussgründe vorliegen und
- ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Zeitplan:

Juni 2021	Unmittelbar nach dem Verwaltungsausschuss, Beginn der Öffentlichkeitsarbeit in den Medien
23.09.2021	Bewerbungsende, ff. Anhörung Amtsgericht Plauen gem. § 6 Abs.1 SächsSchiedsGütStG
10.11.2021	Verwaltungsausschuss
23.11.2021	Stadtrat

Ralf Oberdorfer

Unterschrift liegt im Original vor

Steffen Zenner

Unterschrift liegt im Original vor